

ZIVILSCHUTZREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Fassung vom 20. November 2023

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		3
Rechtliche Grundlage	1	3
2. Übertragung der Aufgabe		3
Zweck	2	3
Grundsatz	3	3
Vertrag	4	3
Anwendbares Recht	5	3
Aufgaben	6	3
3. Schlussbestimmungen		3
Inkrafttreten	7	3
Genehmigungsvermerk		4
Auflagezeugnis		4

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter alle Menschen zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen	Art. 1 a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 25.11.2020 b) die Verordnung über den Zivilschutz vom 05.12.2003 c) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.02.2021 d) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 16.11.2022. e) die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Uetendorf vom 08.03.2015
------------------------------	---

2. Übertragung der Aufgabe

Zweck	Art. 2 Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.
Grundsatz	Art. 3 1) Die Einwohnergemeinde Uetendorf überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Steffisburg. 2) Die Einwohnergemeinde Steffisburg erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Uetendorf. Die Zivilschutzorganisation tritt als ZSO Steffisburg Regio auf.
Vertrag	Art. 4 Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Uetendorf mittels Vertrag mit der Einwohnergemeinde Steffisburg.
Anwendbares Recht	Art. 5 Die Einwohnergemeinde Uetendorf unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Steffisburg, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgaben	Art. 6 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und der Einwohnergemeinde Uetendorf.

3. Schlussbestimmungen

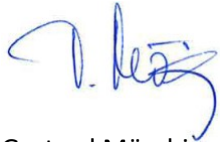
Inkrafttreten	Art. 7 1) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. 2) Das Zivilschutzreglement vom 10. September 2001 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.
----------------------	---

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2023 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Die Präsidentin:



Gertrud Mösching-Signer

Die Gemeindeschreiberin:



Anita Röthlisberger

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Zivilschutzreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung veröffentlicht worden ist.

Uetendorf, 21. Dezember 2023

Die Gemeindeschreiberin



Anita Röthlisberger